

# GEMEINSAME INFORMATION DER BALINGER KINDERGARTENTRÄGER

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

der Kindergartenbeitrag wird einerseits zur Bestätigung der Sorgspflicht der Eltern für ihre Kinder erhoben. Andererseits soll dadurch ein Teil der Kosten für einen Kindergartenplatz gedeckt werden. Angestrebt wird eine Kostendeckung in Höhe von 20%. Aus diesem Grund sehen sich die Träger gehalten, die Elternbeiträge regelmäßig anzupassen.

Die Vertreter der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände haben auf Landesebene für das Kindergartenjahr 2020/2021 erneut die Anpassung der einheitlichen Elternbeiträge in den Kindertagesstätten vereinbart. Im Gebiet der Stadt Balingen folgen die Träger den gemeinsamen Empfehlungen und setzen die Beiträge entsprechend dem Landesrichtsatz fest.

Für das kommende Kindergartenjahr 2020/2021 wurde von den Landesverbänden eine Steigerungsrate von 1,9 % einberechnet. Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten.

In Abstimmung mit den anderen örtlichen Kindergartenträgern hat sich die Stadtverwaltung darauf verständigt, diese empfohlenen neuen Landesrichtsätze anzuwenden.

Ab dem 01.09.2020 gelten somit folgende neuen Elternbeiträge:

Kinder	Kita	Kita	Kita	Kita	Kita	Kita	Kita	Kita	Krippe	Krippe	Krippe
	RG	VÖ	GT	U3/HT	U3/VM	U3/RG	U3/VÖ	U3/GT	VM	VÖ	GT
1	119 €	149 €	238 €	119 €	190 €	238 €	286 €	381 €	282 €	352 €	422 €
2	92 €	115 €	184 €	92 €	147 €	184 €	221 €	294 €	209 €	261 €	313 €
3	61 €	76 €	122 €	61 €	98 €	122 €	146 €	195 €	142 €	177 €	212 €

RG = 30 Std./W; VÖ = 35 Std./W; GT = über 40 Std./W; HT = 15 Std./W; VM = 25 Std./W

**Familien mit 4 und mehr Kindern sind vom Beitrag freigestellt.**

Die ersten 12 Monate des Kindergartenbesuches sind für in Balingen wohnende Kinder beitragsfrei. Die Beitragsbefreiung umfasst den Regelbeitrag und beginnt frühestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres und wird längstens bis zu dem Monat gewährt, in

welchem das Kind 4 Jahre und 6 Monate alt wird. Ältere Kinder sind von dieser Beitragsbefreiung ausgeschlossen.

Bei der Beitragsbemessung werden alle im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt. Auf Antrag können auch Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, berücksichtigt werden. Stichtag für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die Familienverhältnisse jeweils zu Monatsbeginn.

Der Beitrag ist grundsätzlich für das ganze Jahr zu entrichten. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Das Kindergartenjahr ist an das Schuljahr gekoppelt, es beginnt im September und endet im August des Folgejahres,
- b) Je angefangenen Monat ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten,
- c) Die Beitragspflicht endet frühestens mit dem der Abmeldung folgenden Monat,
- d) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, entfällt eine schriftliche Abmeldung,
- e) Abweichend von c) kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

Eine Kündigung des Betreuungsplatzes ist schriftlich beim Träger der Kindertagesstätte einzureichen.

Der Wert einer guten und familiengerechten Kindergartenarbeit wird von uns sehr hoch eingeschätzt. Deshalb soll der Besuch des Kindergartens nicht an finanziellen Problemen in der Familie scheitern. So können evtl. Leistungen und Zuschüsse beim Kreissozialamt oder dem Jobcenter beantragt werden. Darüber hinaus kann bei der Stadtverwaltung in begründeten Einzelfällen ein Antrag auf Ermäßigung des Beitrags aus sozialen Gründen (Sozialermäßigung) gestellt werden, soweit keine weiteren Leistungen bezogen werden. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrer Kindergartenleiterin oder dem Kindergartenträger. Die Anträge werden von der Stadtverwaltung Balingen, Amt für Familie, Bildung und Vereine bearbeitet. Sie können sich deshalb auch direkt dorthin wenden.